

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl.I.S. 132)

- 1.0 FLÄCHEN MIT DER PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ; BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN. (§ 9 (1) 25a + b BauGB)
- 1.1 KNICKANPFLANZUNG
DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUR NEUANPFLANZUNG FESTGESETZTEN KNICKS SIND ALS SOG. " BUNTER KNICK " UND NUR MITTELS HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN BZW. STRÄUCHERN AUSZUFÜHREN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN. CA. ALLE 10,0 - 15,0 m IST EIN ÜBERHÄLTER MITTELS STIEL-SOMMEREICHE VORZUSEHEN. DIE PFLEGE A L L E R KNICKTEILE HAT DURCH DEN EIGENTÜMER DES GRUNDSTÜCKS - (CA. ALLE 7 - 10 JAHRE AUF DEN STOCK SETZEN) ZU ERFOLGEN .
- 1.2 DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN MIT DER PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND NUR MITTELS HEIMISCHEN STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN BZW. STRÄUCHERN - (MIT 1 PFLANZE PRO m²) - VORZUNEHMEN.
- 1.3 BAUMPFLANZUNGEN
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN BAUMPFLANZUNGEN SIND NUR MITTELS STIEL-SOMMEREICHE VORZUNEHMEN.
- 1.4 WERKHALLEN - BEGRÜNUNG
DIE ÖSTLICHEN WERKHALLENWÄNDE SIND MITTELS *Parthenocissus quinquefolia* (WILDER WEIN) ZU BEGRÜNEN. ABSTAND CA. ALLE 20,0 METER.
- 2.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG . (§ 1 (4) 2 BauNVO)
- 2.1 GEMÄß § 1 (4) 2 SIND FÜR DAS BAUGEBIET AUFGRUND SEINER BESONDEREN BEDÜRFNISSE UND EIGENSCHAFTEN NUR GEWERBEBETRIEBE IM SINNE DES § 6 (2) 4 BauNVO ZULÄSSIG.